

Das Wort „Religion ist Privatsache“ ist mir immer als ziemlich dumm erschienen. Sie ist Sache des einzelnen Gewissens, aber deswegen noch lange nicht privat. Vielmehr ist sie immer und überall kollektiv gewesen (ob staatlich anerkannt oder antistaatliche Sekte, ist dabei gleichgültig). Eben darum müssen ja auch die Kirchen „mit der Zeit gehen“, wie der Ausdruck ist, was sie selbstverständlich auch immer getan haben. *Wie* sie es tun, ist Sache der Weisheit, der Kunst und der Treue zu sich selber auch. Ich gebe zu, es ist eine ungeheuer schwere Aufgabe, war es immer, ist es heute mehr als je zuvor. Aber was ist heute *nicht* schwieriger als je zuvor?

*HK:* Trotz allem haben ja bedeutende Historiker, Philosophen und Sozialtheoretiker ein nachreligiöses und nachchristliches Zeitalter prognostiziert. Ist das bloß gedankliche Konstruktion, oder wird dadurch zutreffend ein Wandel gegenüber aller Vergangenheit bezeichnet?

*Mann:* Die Wandlung ist in ihren Ursprüngen sehr alt. Sie geht ganz offenbar auf das sechzehnte, siebzehnte Jahrhundert zurück. Es haben auch unsere klassischen Idealisten, es hat etwa Schiller genauso wie nach ihm dann Heine, Marx, Nietzsche bereits über die Entgötterung der Menschheit Bescheid gewußt und versucht, durch einen nur mehr auf den Menschen ausgerichteten Bildungsidealismus Ersatz zu finden. Wie ich ja schon sagte, diese Situation ist gar nicht so neu. Sie ist nur in den letzten 25 Jahren, und zwar ganz banalerweise im Zeichen des allgemeinen Wohlstandes und der erst jetzt voll durchgesetzten technologischen Zivilisation, ins Breite gegangen. Ich habe einmal bei einem merkwürdigen amerikanischen protestantischen Soziologen theologischer Herkunft die

spöttische Bemerkung gelesen: die Theologie in der Bundesrepublik Deutschland wurde wieder liberal gleich nach der Währungsreform.

*HK:* Wenn man von der bleibenden Präsenz des Christlichen und von der Notwendigkeit dieser Präsenz überzeugt ist, was erwartet man dann von ihren Repräsentanten? Wie können die Kirchen, wie können die Christen dieser Aufgabe gerecht werden?

*Mann:* Das ist sehr einfach. Es müssen fromme und überzeugende Menschen sein. Ich kenne solche. Ich kenne eine ganze Menge. Ich achte sie, liebe sie beinahe. Daß ich praktisch nun nicht zur Kirche gehöre, ich bemerkte es schon, führe ich auf die Bildung meiner Kindheit und Jugend zurück. Im übrigen soll man nie „nie“ sagen. Jedenfalls sollen jene, die im Dienst des Glaubens stehen, glauben, ihren Glauben lehren. Sie sollen nicht – oder nicht überwiegend – liberalen Humanismus predigen oder mehr Demokratie oder mehr sozialen Fortschritt oder dergleichen. Das mögen sie nebenher schon auch tun. Aber man meine doch ja nicht, daß man damit die Kirchen wieder füllen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe – schon vor einigen Jahren – gehört, daß in katholischen Kirchen Spaniens Priester in ihren Predigten überhaupt nur noch von Sozialismus sprachen und daß die Gläubigen ihnen davonliefen. Die gingen ja nicht in die Kirche, um das zu hören, was sie in den Zeitungen lesen können. Also da sehe ich einen Irrtum. Daß auch der Gläubige und daß auch der Priester im Nebenamt sich um soziale Fragen kümmern soll, das ist in Ordnung. Aber das ist seine Hauptaufgabe nicht. Da gibt es ja genug andere, die das besorgen.

## Dokumentation

# Die Menschenrechte in der internationalen Politik

## Ein Arbeitspapier der Kommission „Politik, Verfassung, Recht“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

*Am 21. November veröffentlichte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ein Arbeitspapier der Kommission I „Politik, Verfassung, Recht“ über „Die Menschenrechte als Maßstab und Faktor der internationalen Politik“. Das Papier konzentriert sich vorwiegend auf die völkerrechtliche Seite der Menschenrechtsproblematik und leitet Folgerungen für das öffentliche Sprechen der Kirche und das*

*Verhalten der Christen in der Auseinandersetzung um die Einhaltung der Menschenrechte ab. Das Dokument trägt erkennbar die Handschrift des außenpolitischen und völkerrechtlichen Experten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Alois Mertes. Hier der Wortlaut. Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion aus drucktechnischen Gründen leicht verändert bzw. gekürzt worden.*

In dem Willen, die Menschenrechte als Maßstab und Faktor der internationalen Politik zu stärken, fühlen wir uns als katholische Christen solidarisch mit allen Menschen, die das gleiche Ziel verfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Religion sie angehören oder ob sie überhaupt an Gott glauben; nach unserem Verständnis sind alle als Kinder Gottes Schwestern und Brüder in der menschlichen Gemeinschaft. Doch müssen wir uns bewußt sein, daß wir als katholische Christen einen besonderen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten haben; er ergibt sich aus „der Sendung der Kirche zur Erlösung der Menschen und zur Befreiung von jeder Art Unterdrückung“ („Gerechtigkeit in der Welt“, Röm. Bischofssynode 1971, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Trier, 1972, S. 86). Es ist ein Beitrag, der dem Zusammenleben aller Menschen dient.

Die Päpstliche Kommission „Justitia et Pax“ hat in ihrem grundlegenden Dokument „Die Kirche und die Menschenrechte“ auf das Drängen des Papstes hingewiesen, eine „rechtliche und verfassungsmäßige“ Vorstellung vom Staat zu entwickeln, „in welcher die menschliche Person, der Bürger, im Mittelpunkt der Politik steht“ (Die Kirche und die Menschenrechte, Deutsche Übersetzung, München – Mainz 1976, S. 13). Mit diesem Hinweis sind klare, in der Natur des Menschen wurzelnde Richtlinien gegeben, nach denen die vielfältigen Aufgaben und Probleme der Verwirklichung der Menschenrechte zu bewältigen sind. Zwar wurden diese Aufgaben und Probleme schon früher erkannt, aber die internationale Sicherung der Menschenrechte und ihr Rechtsschutz vor internationalen Instanzen sind revolutionäre Gedanken unserer Zeit (Mosler: Die Sicherung der Menschenrechte durch die internationale Rechtsordnung in christlicher Sicht, 1953, S. 49). Jetzt müssen wir die Einsichten und Lösungen, welche die theologische, philosophische und völkerrechtliche Diskussion auf diesem Gebiet bisher entwickelt hat, endlich in die politische Tat umsetzen.

## Ausbau der internationalen Rechtsordnung

Seit dem Inkrafttreten der Satzung der Vereinten Nationen finden die Menschenrechte im völkerrechtlichen Schrifttum wie in zahlreichen völkerrechtlichen Dokumenten zunehmend Beachtung. Leider jedoch ist – vom Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention abgesehen – ein wirksamer internationaler Vollzug der zum Schutz der Menschenrechte entwickelten Rechtsnormen noch immer nicht garantiert. Es ist daher notwendig, alle vorhandenen Tendenzen zur Stärkung des Einflusses der Menschenrechte geschickt zu nutzen und die Hindernisse, die der Verwirklichung der Menschenrechte entgegenstehen, zu überwinden. Das erfordert einen zielbewußten Ausbau der internationalen Rechtsordnung und konsequentes politisches Handeln. Insbesondere müssen die bereits vorhandenen völkerrechtlichen Möglichkeiten,

die Menschenrechte durchzusetzen, voll ausgeschöpft werden.

Da ein wirksamer Menschenrechtsschutz bisher nur im Geltungsbereich der *Europäischen Menschenrechtskonvention* bestanden hat, sind die beiden am 16. Dezember 1966 unterzeichneten und im Januar bzw. März 1976 in Kraft getretenen *Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen* ein wichtiger Schritt vorwärts (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Sie sind insofern von grundlegender Bedeutung, als durch sie zum erstenmal konkrete völkerrechtliche Bindungen für die Staaten, die sie unterschrieben haben, entstanden sind.

Das Inkrafttreten dieser beiden neuen Menschenrechtspakte darf jedoch nicht als Abschluß der Bemühungen um die Stärkung der Menschenrechte betrachtet werden. Die Pakte sind vielmehr nur ein bedeutsamer Anfang, vor allen Dingen muß nunmehr die alte Forderung durchgesetzt werden, ein internationales Organ zu schaffen, das den Schutz der Menschenrechte überwacht. Die Kompetenzen des Ausschusses für Menschenrechte, den der Pakt für bürgerliche und politische Rechte vorsieht, sind durch zahlreiche Vorbehalte zugunsten der Souveränität der Staaten so eng begrenzt, daß dieser Ausschuß kaum als funktionsfähiges Kontrollorgan angesehen werden kann. Daher muß jetzt beharrlich auf die Einsetzung eines solchen Organs hingearbeitet werden, das die notwendige Autorität besitzt und gegen Mißbrauch zu agitatorischen Zwecken gesichert ist.

Um die genannten Ziele zu erreichen, muß man den bereits in Gang befindlichen *Wandel der geltenden Völkerrechtsordnung* vorantreiben. Ansätze zu diesem Wandel waren in den ersten Jahren des Bestehens der Vereinten Nationen deutlich erkennbar. Inzwischen aber verstärken sich gegenläufige Tendenzen, die geeignet sind, die nationalstaatliche Souveränität erneut über das Maß hinaus zu verfestigen, das notwendig ist, damit jeder Staat seinen Bürgern Schutz bieten und Sicherheit garantieren kann. Die sinnvolle Beschränkung auf dieses Maß ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines internationalen Schutzes der Menschenrechte. Nicht nur die jungen Staaten Asiens und Afrikas, die ihre soeben erst errungene Souveränität hoch einschätzen, sondern auch die Industriestaaten neigen dazu, auf den mit der nationalstaatlichen Souveränität verbundenen Rechten zu beharren: sie meinen, sie könnten sich dadurch in dem schärfer werden internationalen Konkurrenzkampf inmitten einer Welt von politischen Spannungen besser behaupten. Die notwendige weitere Beschränkung von Souveränitätsrechten wird daher noch lange auf Widerstand stoßen. Um so nachdrücklicher muß sie im Interesse der Durchsetzung der Menschenrechte gefordert werden.

Kein Staat und keine Gruppe darf sich unter Berufung auf einen engagierten Einsatz für die Menschenrechte über das geltende Völkerrecht hinwegsetzen. Vor allem muß *das*

*Gewaltverbot* unverbrüchlich anerkannt werden, das gemäß Artikel 2 Ziff. 4 der Satzung der Vereinten Nationen die völkerrechtlich zulässigen Mittel der Rechtsdurchsetzung auf solche beschränkt, die nicht mit der Anwendung oder Androhung von Gewalt verbunden sind. Nur das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung wird davon nicht berührt. Die Umwandlung des Völkerrechts von einem Recht der Staaten zu einem Recht, in dem auch die menschliche Person den ihr gebührenden Rang einnimmt, muß konsequent, jedoch ohne Anwendung von Gewalt vorangetrieben werden; denn jede Durchbrechung oder Relativierung des Gewaltverbots gefährdet die Fundamente des Friedens. Die Möglichkeiten, die das geltende Völkerrecht zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte bietet, müssen weiter ausgebaut werden. Dabei ist das Völkerrecht nicht nur als bewahrende Kraft zu begreifen: Der friedliche Wandel, den die Satzung der Vereinten Nationen (Art. 14) ausdrücklich als Rechtsinstitut normiert, ist von zentraler Bedeutung für die internationale Friedensordnung. Im gleichen Maße, in dem die Gewalt in der internationalen Politik abgebaut wird, müssen die Instrumente der friedlichen Konfliktlösung und des friedlichen Wandels verbessert werden. Auch das setzt zielbewußtes, mutiges politisches Handeln voraus.

### Konkrete Verwirklichung im eigenen Land

Völkerrechtliche Rechtsnormen entstehen durch die von der Rechtsüberzeugung getragene Übung der Staaten im Verkehr miteinander. An dieser Stelle setzen Einflußmöglichkeit und Aufgabe des einzelnen Christen in dem Land, in dem er Bürgerrechte besitzt, ein. Durch die Beeinflussung der Politik seines eigenen Landes muß er darauf hinwirken, daß sein Heimatstaat zur Weiterentwicklung des Völkerrechts beiträgt. Der konkrete Wirkungsbereich des Christen in der Welt liegt also auch in bezug auf die internationale Politik im eigenen Lande. Das gilt für die Friedenspolitik im allgemeinen ebenso wie für die Förderung der Menschenrechte, die wesentlicher Bestandteil der Friedenspolitik ist. Selbstverständlich kann ein Staat durch seine internationale Staatenpraxis nur dann zur Stärkung des Gewaltverbots und der Menschenrechte beitragen, wenn er auch in seinem innerstaatlichen Recht und in seiner innerstaatlichen Verwaltungspraxis den Geboten der Menschlichkeit Rechnung trägt. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine gut ausgebaute Kontrolle zur Wahrung der Grundrechte: durch Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung, durch die gerichtliche Überwachung von Verwaltungsakten, durch die Parlamente, eine freie Presse und eine die Grund- und Menschenrechte auch im Einzelfall schützende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hinzu kommen eine gerichtliche Normenkontrolle und die Unterwerfung unter die Verfahren der Europäischen Menschenrechtskonvention (Menschenrechtskommission und Menschenrechtsgerichtshof

in Straßburg) und des Europäischen Gerichtshofs nach dem EG-Vertrag.

Damit auch unberatene und rechtlich unerfahrene Menschen von dem vorhandenen Rechtsschutz Gebrauch machen können, sollten die *Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten* verbessert werden. Dies in unserem Lande sicherzustellen ist für uns Christen in der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Friedenstat und dient der Förderung der internationalen Menschenrechte.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bietet für solches Wirken besonders günstige Voraussetzungen, weil es nicht nur einen vorbildlichen Menschenrechtskatalog enthält, sondern auch Garantien für die institutionelle Absicherung dieser Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wer für die Menschenrechte eintreten will, muß daher auch dafür Sorge tragen, daß das Grundgesetz erhalten bleibt, vor absichtlichen oder unabsichtlichen Fehlinterpretationen geschützt und gegen seine Feinde verteidigt wird. Wie jede Verfassung bedarf auch die unsrige über die Rechtsgeltung, die sie durch sich selbst hat, hinaus der Kraft, die sie aus der Gesinnung der Staatsbürger gewinnt.

Diesen Willen zu stärken und das Bewußtsein für die vorstaatlichen, in der Verfassung verbrieften Menschenrechte lebendig zu erhalten ist *auch eine Sache der Erziehung* und damit eine spezifische Aufgabe der Kirche. Wir bekräftigen deshalb die Feststellung der Kommission „Justitia et Pax“: „Der Hauptbeitrag der Kirche zur Verwirklichung der Menschenrechte besteht in einem ständigen und eminent praktischen Erziehungsprozeß, zuallererst bei ihren eigenen Gliedern“ (Die Kirche und die Menschenrechte, a. a. O. S. 39). Die Kirche darf sich gegenüber Erwachsenen wie gegenüber jungen Menschen nicht scheuen, gängige Vorstellungen und verbreitete Einstellungen am Maßstab der von ihr verkündeten grundlegenden Werte auch wirklich zu prüfen und zu beurteilen. So muß sie z. B. die Gewissen dafür schärfen, daß der Materialismus sowie der individuelle und kollektive Egoismus in ihren Konsequenzen die Bedeutung und Wirkung der Menschenrechte einschränken. Wer sich seine Erziehungspflichten leicht macht, indem er z. B. bei der jungen Generation die Vorstellung erweckt, die Wahrung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland könne gesichert werden, ohne daß jeder einzelne seine Pflichten als Christ und Bürger erfüllt, der schadet auch der Durchsetzung der Menschenrechte.

### Menschenrechtsverletzungen in der internationalen Diskussion

Die Völkerrechtsordnung beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder. Auch das größte und mächtigste Volk besitzt in seinem Staat nur eine Völkerrechtssubjektivität, die ihrer Qualität nach völlig gleich ist mit der Völkerrechtssubjektivität kleinerer und schwächerer Staaten, deren Rechte deshalb in gleicher

Weise respektiert werden müssen wie diejenigen der großen und mächtigen. Das Recht ist die Zuflucht der Schwachen. Das gilt wie für die einzelnen Menschen, so auch für die Staaten. Deshalb verbietet das Völkerrecht den Staaten die Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten.

Das ist der kritische Punkt im Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte, der vielen zum Ärgernis wird: Bedeutet es nicht eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wenn man die Behandlung, die er seinen eigenen Bürgern zuteil werden läßt, verurteilt? Um die Frage richtig zu beantworten, muß man zunächst feststellen, daß einzelne Personen und nichtstaatliche Vereinigungen nicht rechtswidrig handeln, wenn sie eine solche Verurteilung vornehmen; sie müssen allerdings die vom Völkerrecht gezogenen Grenzen beachten, dürfen also z. B. keine Kriegspropaganda betreiben.

Dagegen steht Regierungen und staatlichen Organen ein allgemeines Urteil über Staatsform und Regierungspraxis anderer Staaten grundsätzlich nicht zu. Wenn aber die Handlung des anderen Staates zugleich eine Völkerrechtsverletzung darstellt, können daraus rechtliche Konsequenzen gezogen werden. Leider bietet das geltende Völkerrecht noch nicht die Möglichkeit, jeden Staat wegen jeder Menschenrechtsverletzung vor ein internationales Gericht zu bringen. Innerhalb des Kreises der Signatarstaaten der neuen Menschenrechtspakte ist jedoch jeder Staat berechtigt, die Menschenrechtsverletzungen eines anderen Signatarstaates nicht nur der UNO zur Kenntnis zu bringen, sondern vor allem den das Recht verletzenden Staat unmittelbar aufzufordern, die Menschenrechtsverletzungen, auch solche gegen die eigenen Bürger zu unterlassen. Häufig haben Regierungen auch die Möglichkeit, gegen einzelne Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten im Wege der völkerrechtlich zulässigen Vergeltungsmaßnahmen, aber auch durch Einzel- und Kollektivdemonstrationen, die wegen ihrer weltweiten politischen Auswirkungen bei den Urhebern des Unrechts unbeliebt sind, sowie durch andere völkerrechtlich zulässige Mittel vorzugehen. Dadurch zwingen sie den das Recht brechenden Staat zur Rücknahme seiner rechtswidrigen Akte.

Der amerikanische Präsident vertrat am 17. März 1977 vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit Recht die Auffassung, daß schon aufgrund der UNO-Charta „sich kein Mitglied der Vereinten Nationen darauf berufen könne, daß die Mißhandlung seiner eigenen Bürger ausschließlich seine eigene Angelegenheit sei“. Das gilt noch besonders für alle Staaten, die die Schlußakte der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ vom 1. August 1975 unterzeichnet haben. Dieses Dokument nennt neben den Prinzipien des Gewaltverbots und der Unverletzlichkeit der Grenzen das Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten „einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse,

des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“. Diese Prinzipien, die in „Korb 1“ der Schlußakte aufgezählt sind, sind im Verhältnis zueinander gleichrangig. Darüber hinaus dient auch die in „Korb 3“ erwähnte „Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen“ der Verwirklichung der Menschenrechte. Seit der Unterzeichnung der Schlußakte vom 1. August 1975 hat sich die Rechtslage in bezug auf die Menschenrechte entscheidend dadurch verändert, daß die Menschenrechtspakte von 1966 mittlerweile in Kraft getreten sind und für deren Signatarstaaten völkerrechtliche Pflichten begründet haben. Diese Staaten können sich ihren neuen freiwillig übernommenen Pflichten nicht durch den Hinweis darauf entziehen, daß die Schlußakte der KSZE insoweit keine Rechtsverbindlichkeit habe.

### **Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht**

Das Gewaltverbot schützt alle Staaten ohne Rücksicht auf deren politisches Regime. Es darf aber nicht so umgedeutet werden, als schütze es menschenverachtende Regimes gegen jegliche Kritik. Wenn ein Staat, der die Menschenrechte verletzt, gemahnt wird, seine Praxis zu ändern und seinen Bürgern nicht länger die Menschenrechte vorzuenthalten, so richtet sich das nicht gegen seine Existenz; es ist weder eine Anwendung von Gewalt noch eine Drohung mit Gewalt. Man kann diejenigen, die den Schöpfern der UNO-Satzung kritisch vorwerfen, sie hätten durch die Normierung des internationalen Gewaltverbots die nationalen Diktaturen begünstigt, durch mutiges politisches Handeln widerlegen. Zwar gibt es wegen des Fehlens einer internationalen Kontrollbehörde gegenüber Staaten, die fortgesetzt und hartnäckig die Menschenrechte verletzen, keine Möglichkeit, den betroffenen Opfern rasch zu helfen. Aber die den übrigen Staaten im Rahmen des geltenden Völkerrechts zur Verfügung stehenden Mittel werden dadurch nicht sinnlos. Im Gegenteil: sie müssen beharrlich, besonnen, aber auch ohne Ängstlichkeit eingesetzt werden. Dabei wäre es falsch, wenn einzelne Menschenrechtsverletzungen eines menschenverachtenden politischen Regimes so dargestellt würden, als ob es sich bei ihnen nur um Ausnahmefälle handelte (vgl. Die Kirche und die Menschenrechte, S. 38). Tatsächliche schwere Verletzungen der Menschenrechte können auch nicht deshalb verschwiegen werden, weil Staaten oder Regierungen die Reaktion der Weltöffentlichkeit gegen ein solches Unrecht verhindern möchten. Andererseits darf Zweck und Ziel der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen nicht auf die politische Diffamierung eines Staates oder einer Regierung, sondern muß auf die Beseitigung dieser Mißstände abgestellt sein.

Große Bedeutung kommt auch dem Schutz zu, den jeder Staat kraft Völkerrechts seinen Staatsangehörigen gegen die Willkürmaßnahmen dritter Staaten zu gewähren berechtigt ist. Auch und gerade dann, wenn das Gewaltverbot den Staat daran hindert, Gewalt mit Gewalt zu vergel-

ten, auch und gerade dann, wenn er in Erfüllung der ihm auferlegten Friedenspflicht eine Politik der Versöhnung betreibt, ist er berechtigt und verpflichtet, zu protestieren, wenn seinen Bürgern von dritten Staaten Unrecht angetan wird. Wenn er es dagegen hinnimmt und verschweigt, als ob auf diese Weise aus Unrecht Recht werden könnte, schadet er den Bemühungen um die Menschenrechte.

Wo dem Staat und der Tätigkeit der Regierung gegenüber anderen Staaten bereits Grenzen gesetzt sind, bleiben für das Wirken einzelner Menschen und nicht-staatlicher Organisationen noch manche Möglichkeiten, Notleidenden zu helfen und sich für die Menschenrechte Verfolgter einzusetzen. Nicht zuletzt hier liegt das Feld, auf dem die Kirchen ihren Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte zu leisten haben. In diesem Bereich tätig zu werden ist allerdings, vor allem für den einzelnen, mit erheblichen Risiken verbunden. Denn die von der Wissenschaft als „transnational“ bezeichneten Beziehungen sind gegenwärtig noch nicht von Rechtsregeln erfaßt. Hier kann daher der diplomatische Schutz des Heimatstaates fragwürdig werden, wenn der Territorialstaat den selbstlos helfenden Ausländer durch seine Gesetze zum Verbrecher stempelt. Das gilt vor allem für diejenigen, die in Bürgerkriegen, bei Naturkatastrophen und anderen Notfällen humanitäre Hilfe in anderen Ländern leisten. Ihre Rechtsstellung zu klären und ihnen einen wirksamen internationalen Schutz zu verschaffen ist eine vordringliche Aufgabe im Dienste der Menschenrechte. Die Christen in allen Ländern sollten ihre Regierungen dazu drängen, entsprechende allgemeine Konventionen abzuschließen.

## Treue zum demokratischen Verfassungsstaat

Alle politischen Schritte zur Verwirklichung der Menschenrechte und alle Hilfsmaßnahmen für Verfolgte setzen voraus, daß in der Bundesrepublik Deutschland selbst der Geist der Menschlichkeit erhalten bleibt und die Menschenrechte auch in Zukunft strikt beachtet und verwirklicht werden. Nur auf der Basis eines stabilen demokratischen Verfassungsstaates können wir als Bürger der Bundesrepublik Deutschland einen wirksamen Beitrag zur Weiterentwicklung der internationalen Menschenrechte leisten. Engagement für diesen Staat und Treue zu seiner Verfassung sind daher die nächstliegenden und grundlegenden Pflichten im Kampf für die Menschenrechte. Hier darf es kein Zurückweichen und keinen Kompromiß geben. Die Hoffnung, unmenschliche Systeme zum Wandel zu veranlassen, indem man die Ordnung des eigenen Staates der ihren annähert, ist vergeblich und verderblich. Dagegen wird das beharrliche Festhalten am Geist des demokratischen Rechtsstaates, der die Menschenrechte unverbrüchlich schützt und die Menschenwürde als obersten Wert anerkennt, seine internationale Strahlkraft behalten. Wenn sich unser Staat über alle Fährnisse und Anfechtungen hinweg behauptet und wenn er beweist, daß er mit den Problemen des Wandels weit besser fertig wird als eine totalitäre Herrschaft mit ihren starren Strukturen, so werden sich immer mehr Völker in einem Prozeß des friedlichen Wandels von Zwangsherrschaft befreien und ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen können. Damit werden die Widerstände, die der Verwirklichung der Menschenrechte entgegenstehen, an der Wurzel beseitigt.

# Menschliches Wohl und christliches Heil

## Ein Dokument der Internationalen Theologenkommission zur Theologie der Befreiung

*Unter dem Titel „Zum Verhältnis zwischen menschlichem Wohl und christlichem Heil“ hat die Internationale Theologenkommission eine Studie zur Theologie der Befreiung veröffentlicht. An ihr hat von deutscher Seite Professor Karl Lehmann (Freiburg) maßgeblich mitgewirkt. Während der französische Text kurz nach der Endabstimmung im August 1977 bekannt wurde, liegt die deutsche Fassung, die wir hier im Wortlaut wiedergeben, erst seit Ende Oktober 1977 vor. Die Studie ist in Form eines Berichts verfaßt und will, wie es einleitend heißt, „eine erste Synthese der wichtigsten Ergebnisse“ im Zusammenhang mit den von der Theologie der Befreiung, wie sie vor allem in Lateinamerika entstanden ist, aufgeworfenen Grundsatzfragen bieten. In romanischen Ländern ist das Dokument seit dem Bekanntwerden der französischen Fassung auf beträchtliche Kritik gestoßen.*

Überall in der Welt gewinnt die Frage nach dem Verhältnis von menschlichem Wohl und christlichem Heil eine große Bedeutung. Dies gilt besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in dem sich die Kirche intensiver den Problemen der Weltgestal-

tung aus christlicher Verantwortung zuwandte. Innerhalb und außerhalb Lateinamerikas haben dabei vor allem die verschiedenen Theologien der Befreiung eine wachsende Aufmerksamkeit gefunden. Die Internationale Theologische Kommission hat sich in ihrer Herbstsitzung des Jahres 1976 (4.–9. Oktober) weniger mit den einzelnen Entwürfen und Tendenzen als vielmehr mit den Grundfragen um das Verhältnis von menschlichem Fortschritt und christlichem Heil beschäftigt.

Der folgende Bericht versucht eine erste Synthese der wichtigsten Ergebnisse. Die Form dieses Schlußberichtes nimmt Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Sachfragen sowie auf den gegenwärtigen Stand der theologischen Diskussion und Forschung. Die genannten theologischen Strömungen sind nämlich sehr vielfältig, in einem starken Wandel begriffen, korrigieren sich selbst immer wieder und sind überdies sehr eng mit der sozio-ökonomischen Situation sowie den politischen Bedingungen einzelner Kontinente und Länder verbunden. Schließlich darf die Kritik dieser theologischen Entwürfe nicht übersehen werden, die von verschiedener Seite wegen der Gefahr einer „Politisierung“ und ei-